

Rahmenhygienekonzept Gottesdienst der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand 12.8.2020

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Vor jedem Gottesdienst wird der Kirchenraum gründlich gelüftet und, in erforderlichem Umfang, werden alle Handkontaktflächen desinfiziert.

1.2 Die Gottesdienste sind zeitlich begrenzt und dauern nicht mehr als 60 Minuten.

1.3 Während des Gottesdienstes wird ein Luftaustausch (z.B. durch Öffnung von Fenstern, Türen, Lüftungsklappen o.ä.) gewährleistet.

1.4 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (z.B. abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Kirchengebäude weisen auf die Hygieneregeln und die Zutrittsregelung hin.

2. Abstand der Besucherinnen und Besucher

2.1 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besuchern bei Zutritt, dem Gottesdienst und dem Verlassen des Kirchengebäudes und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

2.2 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt – wenn nicht gesungen wird – 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

2.3. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handschlag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

2.4 Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

3. Kontakthygiene und Desinfektion

3.1 Die Berührung von Türen soll vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt oder desinfiziert.

3.2 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

3.3 Die Kollekte wird nicht in den Reihen gesammelt sondern vor und/oder nach dem Gottesdienst. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

4. Mundschutzmasken/Nase-Mund-Bedeckung

Alle Besucherinnen und Besuchern tragen eine Mund-Nase-Bedeckung. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund bei Zutritt und Verlassen des Gottesdienstes.

5. Gesang (Regelung für Berlin)

5.1 Grundsätzlich ist mit Blick auf das hohe Ansteckungsrisiko das Singen im Freien dem Singen in geschlossenen Räumen vorzuziehen. Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen gilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind,

- die Gottesdienstdauer liegt unter 60 Minuten liegt
- der gemeinsame Gesang dauert maximal 15 Minuten an
- der Sakralraum weist eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe nachstehend) sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern auf
- Einhaltung der Belüftungsvorgaben

manuelle Belüftung:

- „Der Raum muss regelmäßig stoßgelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung. Nach 30 Minuten gemeinsamen Singens muss eine Stoßlüftung (idealerweise Querlüftung) von mindestens 15 Minuten erfolgen.“
- „Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) sollte, so das möglich ist, von Beginn der Veranstaltung bis zum Ende andauern.“
- „Nach dem Ende der Veranstaltung muss ausreichend lange quergelüftet werden, danach muss der Raum ausreichend lange leer stehen. Vor Beginn der nächsten Veranstaltung muss wiederum ausreichend lange quergelüftet werden.“

„Bei Vorhandensein einer maschinellen Belüftungsmöglichkeit darf die Dauer des Gottesdienstes 90 Minuten und des gemeinsamen Gesangs die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.“

- alle Beteiligten mit Ausnahme des kultischen Personals nutzen eine Mund-Nasen-Bedeckung

folgendes:

„Der Mindestabstand von 2 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden; dies gilt bis maximal sechs Personen.“

5.2 Darbietungen von Instrumentalisten finden wie folgt statt: Bei Spielerinnen und Spielern von Instrumenten wird ein Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Bläser*innen, deren Blastechnik nicht der von ausgebildeten Musiker*innen entspricht, wird der Abstand auf 3 Meter zur nächsten Person erhöht.

5.3 Bei Gottesdiensten im Freien findet Gemeindegesang/ Chorgesang/ Instrumentalmusik statt. Dabei halten alle Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern, bei intensivem Artikulieren

einen Abstand von mindestens 2 Metern zueinander ein (mit Ausnahme der Hausstandsgemeinschaften).

5. Gesang (Regelung für Brandenburg und Sachsen)

5.1. Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen gilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind

- die Gottesdienstdauer liegt unter 60 Minuten liegt
- der Gemeindegesang dauert insgesamt nicht mehr als 10 bis 15 Minuten
- der Gottesdienstraum weist eine ausreichende Belüftung und eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern auf

folgendes:

Im Innenraum beträgt bei Gemeindegesang der Mindestabstand zur nächsten Person in Singrichtung 6 Meter sowie seitlich zur nächsten Person 3 Meter. Bei Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung betragen die Mindestabstände zu anderen Personen 2 Meter (mit Ausnahme der Hausstandsgemeinschaften).

Auf die Mitwirkung von Chören wird verzichtet.

Gesang durch eine oder mehrere Personen findet mit einem Abstand von seitlich mindestens 3 Metern, in Singrichtung von mindestens 6 Metern zur nächsten Person statt.

Darbietungen von Instrumentalisten finden wie folgt statt: Bei Spielerinnen und Spielern von Instrumenten wird ein Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Blasinstrumenten in Ausstoßrichtung mindestens 3 Meter.

5.2. Bei Gottesdiensten im Freien findet Gemeindegesang/ Chorgesang/ Instrumentalmusik statt. Dabei halten alle Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern, bei intensivem Artikulieren einen Abstand von mindestens 2 Metern zueinander ein (mit Ausnahme der Hausstandsgemeinschaften).

6. Abendmahl und Taufen

6.1. Bei Taufen kann der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden. Familien bringen selbst die Taufkerzen mit, damit nur eine begrenzte Zahl von Menschen die Taufkerze berührt. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen und berühren. Im Falle einer Kindertaufe, aber eigentlich nicht nur dann, können auch Eltern oder Patinnen und Paten oder begleitende Personen (aus demselben Hausstand) statt des Liturgen oder der Liturgin den Täufling mit Wasser benetzen.

6.2. Es ist zur Zeit empfehlenswert, Taufen unter freiem Himmel zu feiern.

6.3 Die Mund-Nase-Bedeckung wird während des Zusammenstehens um das Taufbecken getragen, wenn dort Menschen aus verschiedenen Haushalten versammelt sind.

6.4. Das Abendmahl findet als Wandelkommunion ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern in der Reihe wird eingehalten.

6.5 Findet das Abendmahl als Tischgemeinschaft statt, wird der Mindestabstand ebenfalls eingehalten.

6.6 Die Austeilung des Abendmahls erfolgt durch eine oder mehrere Personen, die durch vorherige Desinfektion der Hände und eine Darreichung in geeigneter Form eine kontaktlose Austeilung ermöglichen.

6.7 Auf den Gemeinschaftskelch wird verzichtet.

6.8 Das Mitbringen von Einzelkelchen ist möglich. Die Kirchengemeinde gibt das in geeigneter Weise bekannt.

6.9 Die Darreichung von Oblaten und Wein/ Traubensaft in einem ist zulässig.

7. Anwesenheitslisten¹

Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. In Berlin wird auch die Anwesenheitszeit erfasst. Diese Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vorzunehmen, wird der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen oder in anderer Weise sicherstellen (z.B. Teilnehmendekarten), dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können.

¹ In Sachsen besteht keine Verpflichtung, eine Anwesenheitsliste zu führen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die Führung einer Anwesenheitsliste jedoch empfohlen.